

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Bornheim im Jahr  
2020*

Staatszuweisungen

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Staatszuweisungen</b>	<b>1</b>
1.1 Managementübersicht	3
1.2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Bornheim	4
1.2.1 Grundlagen	4
1.2.2 Prüfungsbericht	4
1.2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung	4
1.3 Prüfungsablauf	5
1.4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	5
1.4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	5
1.4.2 Zuwendungen an die Stadt Bornheim	7
1.4.3 Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	9
1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen	10
1.4.5 Stichtagsmeldung	12
1.4.6 OGS-Teilnehmerzahlen	17
1.4.7 Verwendungsnachweise der Stadt Bornheim	18
1.4.8 Verwendungsnachweise der Träger	25
1.4.9 Elternbeiträge	30
1.4.10 Kooperationsverträge	32
1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen	34
<b>Kontakt</b>	<b>38</b>

## 1.1 Managementübersicht

Die Stadt Bornheim erhält Landesmittel für den Betrieb von Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS). Die gpaNRW hat für zwei Schuljahre geprüft, ob die Stadt diese Fördergelder zweckgemäß verwendete. Zu diesem Zweck erhielt die gpaNRW sehr sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge.

Die Stadt Bornheim ist Trägerin von acht Grundschulen und einer Förderschule. An allen Schulen bietet sie außerunterrichtliche Betreuungsleistungen an. Diese werden von außerschulischen Trägern durchgeführt.

Die Verantwortlichen der Stadt arbeiten seit einiger Zeit gezielt an der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der OGS-Angebote. In diesem Zusammenhang haben sie bestehende administrative Handlungsbedarfe erkannt und erfreulicherweise zum Teil bereits Optimierungen erzielt. So legt die Stadt großen Wert auf eine Verbesserung der Transparenz der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die Träger. Auch die Kooperationsverträge haben die Verantwortlichen überarbeitet und der gpaNRW im Entwurf vorgelegt. Die Überarbeitungswürdigkeit der alten Verträge hat sich im Rahmen unserer Prüfung bestätigt. Mit den neuen Vereinbarungen wird die Stadt Bornheim über eine fundierte rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Schulen und den Trägern verfügen.

Kritisch bewerten wir die Tatsache, dass an der Bornheimer Verbundschule freitags die Mindestbetreuungszeiten nicht eingehalten werden. Auch das Verfahren zur Meldung der Stichtagszahlen der OGS-Teilnehmer bietet an verschiedenen Stellen Optimierungsmöglichkeiten. Die festgestellten Defizite führten zum Teil zu fehlerhaften Stichtagsmeldungen.

Im Übrigen haben die Träger die Landesmittel zweckgemäß eingesetzt. Wir halten es für wichtig, dass die Stadt den eingeschlagenen Weg der Erhöhung der Transparenz der Trägernachweise konsequent fortsetzt. Hier haben sich im Laufe der geprüften Schuljahre bereits sehr deutliche Verbesserungen ergeben. Darüber hinaus bestehende Handlungsmöglichkeiten beschreiben wir in diesem Bericht.

Die OGS-Elternbeiträge erhebt die Stadt Bornheim richtigerweise weitgehend auf Basis einer Satzung. In den geprüften Schuljahren haben zum Teil aber auch die Träger selbst die Beiträge als privatrechtliches Entgelt vereinnahmt. Die Delegation der Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte ist nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die gpaNRW bewertet diese Form der Beitragserhebung unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungsrechtsprechung jedoch kritisch.

## 1.2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Bornheim

### 1.2.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2<sup>1</sup> der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich.

### 1.2.2 Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Eine Stellungnahme der Stadt Bornheim gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfungsbericht nicht erforderlich.

Unabhängig davon nimmt die Kommune gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

### 1.2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendeten die Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

## 1.3 Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 02. März 2020 bis 05. März 2020 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bornheim am 05. März 2020 erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

## 1.4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

### 1.4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“<sup>2</sup> und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“<sup>3</sup>. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

<sup>2</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

<sup>3</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003, i. d. F. der Änderungen vom 25. Januar 2017, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 11 – 02 Nr. 19

Die Förderung erfolgt pro Schülerin und Schüler je Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

**Fördersätze im Schuljahr 2017/2018**

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

**Fördersätze im Schuljahr 2018/2019 (gültig bis 31. Januar 2019)**

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		812	1.085
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.621	2.188
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.621	2.188

**Fördersätze im Schuljahr 2018/2019 (gültig ab 01. Februar 2019)**

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		926	1.237
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.670	2.254
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.670	2.254

Die Stadt Bornheim erhielt in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile. Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Köln für die acht Grundschulen sowie für die Bornheimer Verbundschule jeweils eine Betreuungspauschale.

## 1.4.2 Zuwendungen an die Stadt Bornheim

### OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Bornheim
Aufsichtsbehörde:	Rhein-Sieg-Kreis
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2017 - 2019
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
<b>Schuljahr 2017/2018</b>	
Antrag vom:	30. März 2017
Beantragte Schülerzahl:	1.066, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 27 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,</li> <li>- 52 Förderschülerinnen und -schüler sowie</li> <li>- 18 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.</li> </ul>
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	14. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.223.812 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.048 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 27 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 52 Förderschülerinnen und -schüler). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	14. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	33.512 Euro <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhter Fördersatz für 18 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr,</li> <li>- Erhöhter Fördersatz für elf Kinder im zweiten Schulhalbjahr,</li> <li>- Regelfördersatz für sieben Kinder im zweiten Schulhalbjahr.</li> </ul> -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	1.078 <ul style="list-style-type: none"> <li>- davon 25 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,</li> <li>- 57 Förderschülerinnen und -schüler sowie</li> <li>- 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.</li> </ul>
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	1.236.148 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.057 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 25 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 57 Förderschülerinnen und -schüler). -Festbetragsfinanzierung-

Zuwendungen im Überblick	
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p style="text-align: center;">32.480 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhter Fördersatz für 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr,</li> <li>- Erhöhter Fördersatz für sieben Kinder im zweiten Schulhalbjahr,</li> <li>- Regelfördersatz für sieben Kinder im zweiten Schulhalbjahr.</li> </ul> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Verwendungsnachweis vom:	06. Dezember 2018
Korrigierter Verwendungsnachweis vom:	06. Juni 2019
Erhaltene Landeszuwendung:	1.268.628 Euro
<b>Schuljahr 2018/2019</b>	
Antrag vom:	22. März 2018
Beantragte Schülerzahl:	<p style="text-align: center;">1.136, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 28 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,</li> <li>- 57 Förderschülerinnen und -schüler sowie</li> <li>- vier Kinder aus Flüchtlingsfamilien.</li> </ul>
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	13. Juni 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p>1.390.475 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.132 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 28 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 57 Förderschülerinnen und -schüler).</p> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	14. Juni 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p style="text-align: center;">8.752 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhter Fördersatz für vier Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr,</li> <li>- Erhöhter Fördersatz für vier Kinder im zweiten Schulhalbjahr.</li> </ul> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	<p style="text-align: center;">1.127</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- davon 50 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,</li> <li>- 67 Förderschülerinnen und -schüler sowie</li> <li>- 15 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.</li> </ul>
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	23. Oktober 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	<p>1.404.071 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.112 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 50 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 67 Förderschülerinnen und -schüler).</p> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	23. Oktober 2018 / Az.: 48.3 GanzTag

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung:	32.820 Euro - Erhöhter Fördersatz für 15 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 15 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom	18. Februar 2019 / Az.: 48.3 GanzTag (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	1.483.552 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.112 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 50 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 67 Förderschülerinnen und -schüler). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungs- und Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom	20. März 2019 / Az.: 48.3 GanzTag (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	16.905 Euro für 15 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	31. Oktober 2019
Erhaltene Landeszuwendung:	1.516.867 Euro

### 1.4.3 Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

#### → Feststellung

In der Vergangenheit fehlte ein strukturierter fachlicher Austausch zwischen der Stadt, den Schulen und den Betreuungsträgern mit dem Ziel der systematischen Weiterentwicklung der OGS-Angebote. Dieses Defizit hat die Stadt Bornheim erfreulicherweise erkannt. Sie entwickelt die Kommunikations- und Organisationsstrukturen zurzeit gezielt weiter und verbindet damit auch die Optimierung der administrativen Abwicklung der OGS-Angelegenheiten.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganztag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Bornheim** hat in den geprüften Schuljahren an ihren acht Grundschulen sowie der Bornheimer Verbundschule OGS-Angebote vorgehalten. Die folgende Tabelle veranschaulicht die daraus resultierende OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation.

### Trägerstruktur an den OGS-Standorten in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger für Angebote, die aus der Betreuungspauschale finanziert werden
Gemeinschaftsgrundschule Herseler-Werth-Schule	Verein der Freunde und Förderer der Herseler-Werth-Schule e.V.	Verein der Freunde und Förderer der Herseler-Werth-Schule e.V.
Kath. Grundschule Johann-Wallraf-Schule	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH
Gemeinschaftsgrundschule Markus-Schule	Verein Betreute Schulen e.V.	Verein Betreute Schulen e.V.
Kath. Grundschule Martinus-Schule	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH
Gemeinschaftsgrundschule Nikolaus-Schule	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH
Kath. Grundschule Sebastian-Schule	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH
Kath. Grundschule Thomas-von-Quentel-Schule	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH
Gemeinschaftsgrundschule Wendelinus-Schule	Wendelinus Schüलगarten e.V.	Wendelinus Schüलगarten e.V.
Bornheimer Verbundschule Standort Bornheim	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH	kein Angebot
Bornheimer Verbundschule Standort Königswinter	Verein lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	Verein lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

Die Kommunikation zwischen der Stadt, den Schulen und insbesondere den Trägern hat die Stadt Bornheim in der Vergangenheit auf Grundlage der Kooperationsverträge sichergestellt. Aus Sicht der gpaNRW fehlte dennoch ein strukturierter fachlicher Austausch mit dem Ziel einer systematischen Weiterentwicklung der OGS-Angebote. Dieses Defizit hat auch die Stadt Bornheim bereits erkannt. Sie arbeitet daher seit einiger Zeit gezielt an der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der OGS-Angebote. Sie versteht den Offenen Ganztag als eine gemeinsame Aufgabe gleichberechtigter Kooperationspartner. In diesem Zusammenhang legt die Stadt großen Wert auf eine Verbesserung der Transparenz der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die Träger. Auf diesem Feld hat sie bereits große Fortschritte erreicht. Dies bewerten wir sehr positiv. Im weiteren Verlauf dieses Berichtes werden wir weitere Verbesserungsmöglichkeiten vorstellen.

#### 1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

##### → Feststellung

Die Stadt Bornheim hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. An einem OGS-Standort halten Schule bzw. Betreuungsträger freitags allerdings nicht die Mindestbetreuungszeiten ein.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfänger

rin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Der OGS-Zeitrahmen erstreckt sich gem. Nr. 5.2 Grundlagenerlass an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

An der Bornheimer Verbundschule der **Stadt Bornheim** (Standort Bornheim) haben die Schülerinnen und Schüler die OGS freitags bereits gegen 13.15 Uhr verlassen. Im Anschluss daran schloss die OGS. Im aktuellen Schuljahr endet die Betreuung in der OGS um 13.25 Uhr. Dieses Vorgehen verstößt gegen die Zuwendungsvoraussetzungen. Die Schulleitung begründet dies damit, dass in der Vergangenheit aufgrund des Schülerspezialverkehrs keine anderen Abholzeiten möglich waren. Der Schülerspezialverkehr besteht seit dem Schuljahr 2019/2020 jedoch nicht mehr. Die Schulleitung verfolgt das Ziel, die Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2020/2021 bis 16 Uhr zu betreuen.

#### → **Empfehlung**

Die Stadt Bornheim sollte dafür Sorge tragen, dass die Mindestbetreuungszeiten an der Bornheimer Verbundschule zukünftig an allen Schultagen erreicht werden.

Grundsätzlich sehen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen auch die schuljährliche Vorlage eines Kostenplanes zusammen mit dem Zuwendungsantrag vor. Die Stadt Bornheim hat ihren Anträgen keine Kostenpläne beigefügt. Die Bezirksregierung Köln verzichtet in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch ausdrücklich auf die schuljährliche Vorlage eines Kostenplans. Damit bestand für die Stadt Bornheim keine Pflicht zur Vorlage eines Kostenplans.

#### → **Feststellung**

An einem OGS-Standort besteht die eindeutige Erwartungshaltung des Trägervereins, dass die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder Vereinsmitglieder werden. Die Vereinsmitgliedschaft stellt eine zusätzliche Leistung für die Erziehungsberechtigten und damit ein unzulässiges Koppelungsgeschäft dar.

Bei den außerunterrichtlichen Betreuungsleistungen im Sinne des Grundlagenerlasses und der FöRi handelt es sich um mit Landesmitteln geförderte öffentlich zugängliche Angebote. Die Zugangsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen abschließend dargestellt. Der Grundlagenerlass und auch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ermöglichen eine finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Form von Elternbeiträgen. Die Mitgliedschaft in einem Trägerverein sehen diese Bestimmungen nicht vor. Die Vereinsmitgliedschaft ist nach Auffassung der gpaNRW für die Betreuung der Kinder auch nicht erforderlich. Damit stellt sie für die Erziehungsberechtigten neben der Zahlung von Elternbeiträgen eine zusätzliche Leistung dar. Diese Leistung hat keine Beziehung zum eigentlichen Vertragsgegenstand, der Betreuung der Kinder.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein unzulässiges Koppelungsgeschäft sind in der **Stadt Bornheim** in einem Fall erfüllt. Die OGS-Betreuungsverträge des Trägervereins der OGS Herseler-Werth definieren unter der lfd. Nr. 2 die eindeutige Erwartungshaltung des Vereins, dass die Erziehungsberechtigten Vereinsmitglieder werden. Die dortige Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Der Verein der Freunde und Förderer der Herseler-Werth-Schule als Träger von MB/OGS geht davon aus, dass Eltern, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, Mitglied im Verein werden.“

Ein Wahlrecht besitzen die Eltern auf Grundlage dieser Bestimmung nicht. Nach Aussage der Verantwortlichen der Stadt Bornheim wird die Mitgliedschaft vom Verein nicht nachgehalten. Dieser Umstand ändert aber nach Einschätzung der gpaNRW nichts daran, dass viele Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft als nicht abwendbare Verpflichtung verstehen werden. Damit verstößt diese Regelung gegen die §§ 138, 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte den Trägerverein veranlassen, jeden Anschein einer zwingenden Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten zu vermeiden.

### 1.4.5 Stichtagsmeldung

→ **Feststellung**

Die Stadt Bornheim hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag fristgerecht mitgeteilt. Das Verwaltungsverfahren zur Meldung der Stichtagszahlen wies an mehreren Stellen Optimierungspotenzial auf. Die gemeldeten Zahlen stimmten zum Teil nicht mit dem Prüfungsergebnis der gpaNRW überein.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt hat.

Die **Stadt Bornheim** hat der Bewilligungsbehörde die Stichtagsmeldungen fristgerecht vorgelegt. Sie forderte die OGS-Verantwortlichen rechtzeitig vor dem Stichtag per Mail auf, die Zahl der teilnehmenden Kinder mitzuteilen. In diesem Zusammenhang erbat sie folgende Informationen:

- Zahl der Kinder ohne Förderbedarf,
- Zahl der Kinder mit Förderbedarf,
- Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Für das Schuljahr 2017/2018 haben die OGS-Verantwortlichen der Markusschule insgesamt 76 teilnehmende Kinder, davon fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien gemeldet. Auf Basis der von der gpaNRW angeforderten Teilnehmerliste zum Stichtag 15. Oktober 2017 haben aber insgesamt nur 71 Kinder die OGS besucht. Die Flüchtlingskinder sind in der Gesamtzahl enthalten.

Damit hat die Stadt Bornheim für insgesamt fünf Kinder den Regelfördersatz zu viel erhalten. Dies führte zu einer Überzahlung in Höhe von 5.120 Euro.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Bornheim, die von den OGS-Verantwortlichen übermittelten Teilnehmerzahlen zum Stichtag anhand der Elternbeitragsdaten konsequent zu überprüfen.

Darüber hinaus deckten sich die von den Schulen für das Schuljahr 2017/2018 gemeldeten Zahlen der Flüchtlingskinder zum Teil nicht mit der Meldung der Stadt an die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligung von Landesmitteln für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ist an besondere Zuwendungsvoraussetzungen gebunden.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und
- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Die Prüfung dieser Zuwendungsvoraussetzungen setzt voraus, dass die Stadt folgende Informationen von den OGS-Verantwortlichen erhält:

- Namen der Flüchtlingskinder,
- OGS-Eintrittsdaten der Kinder.

Die Stadt Bornheim fragt die Namen bzw. die OGS-Eintrittsdaten der Flüchtlingskinder anlässlich der Stichtagsmeldung bislang nicht gezielt ab. Vielfach hat sie die Daten gleichwohl unaufgefordert von den Schulen erhalten. Zum Teil waren ihr die Namen und OGS-Eintrittsdaten der Kinder jedoch nicht bekannt. Damit fehlte ihr in diesen Fällen ein wichtiger Bestandteil für eine vollständige Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der erhöhte Förderanspruch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien auf einen Zeitraum von zwölf Monaten begrenzt ist. Die Stadt Bornheim fordert die OGS-Verantwortlichen im Rahmen der Stichtagsabfrage auf, dieses Zeitkriterium zu beachten. Kinder, die die OGS schon länger als ein Jahr besuchen, sollen die Schulen nicht mehr als Flüchtlingskinder melden.

Nach den Erfahrungen der gpaNRW ist es nicht sinnvoll, die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise auf die Trägerverantwortlichen zu übertragen. Wir haben in der Vergangenheit immer wieder Fehlmeldungen festgestellt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bornheim sollte zukünftig im Rahmen der Abfrage der Stichtagszahlen in den Schulen auch die Angabe der Namen der Flüchtlingskinder verlangen. Darüber hinaus sollte sie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder abfragen. Die erhaltenen Daten sollte die Stadt systematisch pflegen, fortschreiben und zur Grundlage der Stichtagsmeldung für Flüchtlingskinder machen.

Das nachfolgend dargestellte Prüfungsergebnis für die Flüchtlingskinderzahlen im Schuljahr 2017/2018 bestätigt die Notwendigkeit der Modifizierung des Verwaltungsverfahrens.

**Stichtagsmeldung der Stadt Bornheim für Flüchtlingskinder zum Stichtag 15. Oktober 2017**

OGS	Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr
Kath. Grundschule Johann-Wallraf-Schule	4	0	0
Kath. Grundschule Sebastian-Schule	1	0	0
Gemeinschaftsgrundschule Nikolaus-Schule	1	0	0
Gemeinschaftsgrundschule Markus-Schule	5	3	3
Gemeinschaftsgrundschule Herseler-Werth-Schule	8	2	2
Gemeinschaftsgrundschule Wendelinus-Schule	2	2	2
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

Auf Basis dieser Meldung bewilligte die Bezirksregierung Köln mit Änderungsbescheid vom 10. November 2017 Landesmittel in folgender Höhe:

**Bewilligte Landesmittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien auf Grundlage der Stichtagsmeldung zum 15. Oktober 2017**

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	21	1.032	21.672
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	7	1.032	7.224
Kinder mit Regelfördersatz im gesamten Schuljahr	7	512	3.584
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>32.480</b>

Die gpaNRW hat für ihre Prüfung die Meldungen der OGS-Verantwortlichen zugrunde gelegt. Abweichungen zur Stichtagsmeldung der Stadt haben wir versucht, gemeinsam mit den Verantwortlichen der Stadt Bornheim zu klären. Fehlende Informationen seitens der OGS-Verantwortlichen hat die Stadt bei Bedarf nachgefordert.

Auf Basis aller vorliegenden Informationen haben wir für das Schuljahr 2017/2018 folgende Teilnehmerzahlen auf Ebene der Kinder aus Flüchtlingsfamilien ermittelt:

**Zahl der Flüchtlingskinder auf Grundlage der Meldungen der OGS-Verantwortlichen zum Stichtag 15. Oktober 2017**

OGS	Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr
Kath. Grundschule Johann-Wallraf-Schule	4	4	0
Kath. Grundschule Sebastian-Schule	1	1	0
Gemeinschaftsgrundschule Nikolaus-Schule	1	1	0
Gemeinschaftsgrundschule Markus-Schule	5	2	3
Gemeinschaftsgrundschule Herseler-Werth-Schule	8	7	1
Wendelinus-Schule	2	2	0
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>17</b>	<b>4</b>

Auf Grundlage unserer Prüfung ergibt sich für das Schuljahr 2017/2018 ein Förderanspruch in folgender Höhe:

**Förderanspruch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Schuljahr 2017/2018 auf Grundlage des Prüfungsergebnisses der gpaNRW**

Förderart	Zahl der Kinder	Fördersatz je Kind in Euro	Fördersumme in Euro
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr	21	1.032	21.672
Kinder mit erhöhtem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	17	1.032	17.544
Kinder mit Regelfördersatz im zweiten Schulhalbjahr	4	512	2.048
<b>Gesamtsumme Förderanspruch</b>			<b>41.264</b>

Die fehlerhafte Stichtagsmeldung auf Ebene der Flüchtlingskinder führte somit dazu, dass die Stadt Bornheim ihren Förderanspruch nicht vollständig ausgeschöpft hat.

Im Schuljahr 2018/2019 stimmten die gemeldeten Zahlen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit unserem Prüfungsergebnis überein. Die Stadt hat die Zuwendungsvoraussetzungen für diese Kinder zudem vollständig erfüllt.

Darüber hinaus haben wir Abweichungen zwischen den von der Stadt gemeldeten Zahlen der Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf und unserem Prüfungsergebnis festgestellt.

Die gpaNRW hat für das Schuljahr 2018/2019 die Zahl der gemeldeten Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung überprüft. Zu diesem Anlass forderte sie von den Schulleitungen folgende Bestätigungen an:

- Bestätigung der zum Stichtag gemeldeten Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Bestätigung, dass für jedes dieser Kinder entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid und/oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorliegt.

Die Schulleitungen bestätigten für den Stichtag 15. Oktober 2018 zum Teil andere Zahlen, als die OGS-Verantwortlichen der Stadt zum Stichtag gemeldet haben.

#### Zahl der OGS-Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schuljahr 2018/2019

Schule	Meldung der Stadt zum Stichtag 15. Oktober 2018	Bestätigte Zahlen der Schulleitungen anlässlich der Prüfung
Gemeinschaftsgrundschule Herse-ler-Werth-Schule	7	7
Kath. Grundschule Johann-Wallraf-Schule	2	2
Gemeinschaftsgrundschule Mar-kus-Schule	6	6
Kath. Grundschule Martinus-Schule	5	6
Gemeinschaftsgrundschule Niko-laus-Schule	10	9
Kath. Grundschule Sebastian-Schule	11	14
Kath. Grundschule Thomas-von-Quentel-Schule	0	0
Wendelinus-Schule	9	9
<b>Summe</b>	<b>50</b>	<b>53</b>

Auf Basis der von den Schulleitungen anlässlich unserer Prüfung bestätigten Zahlen hat die Stadt ihren Förderanspruch im Schuljahr 2018/2019 nicht vollständig ausgeschöpft.

#### → **Empfehlung**

Die Schulleitungen sollten im Rahmen der Stichtagsmeldung die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung bestätigen. Sie sollten zudem bestätigen, dass für diese Kinder entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 AO-SF vorliegt.

Die gpaNRW hält eine Bestätigung per Mail unmittelbar durch die jeweilige Schulleitung für ausreichend.

## 1.4.6 OGS-Teilnehmerzahlen

### → Feststellung

An einem OGS-Standort stimmten die zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 gemeldeten Teilnehmerzahlen nicht mit dem Prüfungsergebnis der gpaNRW überein. Alle teilnehmenden Kinder haben die OGS jedoch sehr regelmäßig besucht.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,
- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie
- Therapien oder familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit Feststellungen der gpaNRW überein?
- Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Bornheim** für das Schuljahr 2018/2019 an der Bornheimer Verbundschule (Standort Bornheim) geprüft.

Zu diesem Zweck haben wir neben den Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2018 auch die von der Schule geführten Anwesenheitsbücher geprüft.

Die Stadt Bornheim hat der Bewilligungsbehörde zum Stichtag 15. Oktober 2018 insgesamt 39 OGS-Teilnehmer für diesen Standort gemeldet. Tatsächlich haben nur 37 Schülerinnen und Schüler die OGS besucht. Die OGS-Trägerverantwortlichen hatten in ihrer Meldung angegeben, neben den 37 anwesenden Schülerinnen und Schülern zwei weitere Teilnehmer zu erwarten. Tatsächlich besuchten in den Monaten Oktober und November zwei weitere Schülerinnen und Schüler die OGS. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten aber zwei andere Kinder die OGS bereits wieder verlassen.

Die von uns gezählten 37 Kinder haben die OGS in der Gesamtschau regelmäßig besucht. Ein Kind fehlte regelmäßig zweimal pro Woche. Dafür lagen jedoch anerkennungsfähige Gründe im Sinne des Grundlagenerlasses vor.

#### 1.4.7 Verwendungsnachweise der Stadt Bornheim

##### → Feststellung

Die in den Verwendungsnachweisen der Stadt Bornheim enthaltenen Bestätigungen bezüglich der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die Träger sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet trotz der bereits erfolgten Verbesserungen durch die Stadt weiteres Optimierungspotenzial.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Die **Stadt Bornheim** hat in beiden geprüften Schuljahren das zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Sie legte der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2017/2018 allerdings erst im Dezember 2018 vor. Den Nachweis für das Schuljahr 2018/2019 erhielt die Bezirksregierung Köln dagegen fristgerecht am 31. Oktober 2019.

Die Verwendungsnachweise der Stadt Bornheim enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat untersucht, ob diese Bestätigungen sachgerecht waren.

##### 1.4.7.1 Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

##### → Feststellung

Die Stadt Bornheim hat die Vorgaben der Bewilligungsbehörde bezüglich der unverzüglichen und vollständigen Weiterleitung der Landesmittel erfüllt. Sie verpflichtet die Träger bislang allerdings nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der Förderrichtlinien.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach

Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinbart hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Zuwendungen bis spätestens 31. März weitergeleitet werden. Die Zuwendungsbescheide bestimmen darüber hinaus, dass die Stadt den Trägern bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss.

Die **Stadt Bornheim** hat die Landesmittel in beiden Schuljahren vollständig und unverzüglich an die Betreuungsträger weitergeleitet. Die Bewilligungsbescheide sehen vor, dass die Stadt den Trägern die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen hat. Die Kooperationsverträge der Stadt Bornheim bestimmen, dass Rückforderungen des Landes wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Landesmittel vom Träger zu übernehmen sind. Eine ausdrückliche Auferlegung der Förderrichtlinien erfolgt bislang nicht.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Bornheim, den Trägern zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen. Ergänzend sollte sie die Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichten.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Sie sollte sich daher rechtlich gegenüber den Trägern absichern. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben sie den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten die Nebenbestimmungen eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Fördergelder führen. Wir haben den Verantwortlichen der Stadt Bornheim ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bornheim könnte die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der neuen Kooperationsverträge machen. Die ANBest-P sollte sie den Verträgen als Anlage beifügen.

#### 1.4.7.2 Bestätigung der Erbringung des Pflicht-Eigenanteils

→ **Feststellung**

Die Bestätigung der Stadt Bornheim, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben, ist zutreffend.

Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Pflicht-Eigenanteile aufbringen:

- 448 Euro je Schüler und Schüler im Schuljahr 2017/2018 und
- 461 Euro je Schülerin und Schüler im Schuljahr 2018/2019.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Die **Stadt Bornheim** hat für die Durchführung der Betreuungsangebote in ausreichendem Umfang kommunale Zuschüsse aufgebracht. Zwei Träger haben in den geprüften Schuljahren die OGS-Elternbeiträge selbst festgesetzt und eingezogen. Diese Beiträge haben wir dem Eigenanteil der Stadt hinzugerechnet. Darüber hinaus haben wir den von der Stadt Königswinter für den dortigen Standort der Bornheimer Verbundschule geleisteten kommunalen Zuschuss berücksichtigt.

**Pflicht-Eigenanteil der Stadt Bornheim in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019**

Pflichtleistung	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Städt. Pflicht-Eigenanteil	481.376	519.547
Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt *	908.020	1.061.875
Von den Trägern eingezogene Elternbeiträge	247.960	165.698
<b>Summe des städtischen Eigenanteils</b>	<b>1.155.980</b>	<b>1.227.573</b>
Überschreitung Pflicht-Eigenanteil	674.604	708.026

\* Enthält den kommunalen Zuschuss der Stadt Königswinter für den dortigen Standort der Bornheimer Verbundschule

**1.4.7.3 Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel**

→ **Feststellung**

Die Träger verwendeten die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines **klassischen OGS-Angebotes** sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,

- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Die angebotenen OGS-Betreuungsleistungen entsprechen in der **Stadt Bornheim** den Vorgaben des Grundlagenerlasses.

Die möglichen Verwendungszwecke **der Betreuungspauschale** werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die **Stadt Bornheim** hat im Referenzzeitraum für ihre acht Grundschulen sowie den Standort Königswinter der Bornheimer Verbundschule eine Betreuungspauschale beantragt und erhalten. Die Träger setzten diese Pauschalen für folgende Betreuungsangebote ein:

- Verlässliche Vormittagsbetreuung für Kinder, die nicht die OGS besuchen,
- ergänzende Ferienangebote und
- besondere Förderprojekte bis 16 Uhr (z. B. Psychomotorik-Angebote).

Diese Einsatzzwecke entsprechen den Vorgaben der FöRi.

Die Träger müssen die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel **zuzüglich** des städtischen Pflicht-Eigenanteils erreicht. Die gpaNRW bezeichnet die Summe der weiterzuleitenden Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils als **Pflichtleistung** der Kommune.

Im Folgenden haben wir der Pflichtleistung zum Teil auch die Betreuungspauschalen hinzuge-rechnet. Grundsätzlich gilt, dass die Träger die Betreuungspauschalen in ihren Verwendungsnachweisen gesondert ausweisen müssen. Grund dafür ist, dass die Pauschalen nur für die in den Förderrichtlinien genannten besonderen Förderzwecke eingesetzt werden dürfen. In den von uns geprüften Schuljahren haben die Träger die Pauschalen in ihren Verwendungsnachweisen zum Teil vermischt mit den übrigen OGS-Angeboten ausgewiesen. In diesen Fällen konnte die gpaNRW keine differenzierte Prüfung der Verwendung der Betreuungspauschalen durchführen. Wir haben die Pauschalen für diese OGS-Standorte den Pflichtleistungen der Stadt hinzuzurechnen. Im Referenzzeitraum betraf dies folgende Standorte:

- Gemeinschaftsgrundschule Herseler –Werth-Schule,
- Gemeinschaftsgrundschule Markus-Schule,
- Gemeinschaftsgrundschule Wendelinus-Schule und
- Bornheimer Verbundschule (Standort Königswinter).

**Gegenüberstellung der Landesmittel zuzüglich des städt. Pflicht-Eigenanteils und der zuwendungs-fähigen Ausgaben**

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Grundfestbetrag	896.315	1.081.861
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	303.813	366.506
Betreuungspauschale	52.267	55.612
Städt. Pflicht-Eigenanteil	481.376	519.547
<b>Summe Landesmittel und Pflicht-Eigenanteil</b>	<b>1.733.771</b>	<b>2.023.526</b>
Personalausgaben *	2.211.853	2.466.930
Sachausgaben **	169.745	203.368
Verwaltungs-/Overheadausgaben ***	./.	./.
<b>Summe zuwendungsfähige Ausgaben</b>	<b>2.381.598</b>	<b>2.670.298</b>
Überschreitung der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils	647.827	646.772

\* Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte haben wir bei Bedarf bereinigt.

\*\* Die von den Trägern ausgewiesenen Sachausgaben waren insbesondere im Schuljahr 2017/2018 vielfach nicht prüffähig. Sie ließen eine Differenzierung zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgabenbestandteilen nicht zu. Soweit die Trägernachweise nicht zuwendungsfähige Sachausgaben erkennen ließen, haben wir diese bereinigt.

\*\*\* Die Träger haben in pauschalierter Form allgemeine Verwaltungsausgaben bzw. Overheadausgaben ausgewiesen. Allgemeine Verwaltungsausgaben des Trägers sind nicht zuwendungsfähig. Die pauschalierte Ausweisung ließ zudem keine Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben zu.

An folgenden Standorten haben die Träger die Verwendung der Betreuungspauschalen gesondert belegt:

- Kath. Grundschule Johann-Wallraf-Schule,
- Kath. Grundschule Martinus-Schule,
- Gemeinschaftsgrundschule Nikolaus-Schule,
- Kath. Grundschule Sebastian-Schule,
- Kath. Grundschule Thomas-von-Quentel-Schule und
- Gemeinschaftsgrundschule Wendelinus-Schule.

In diesen Fällen konnten wir die zweckgemäße Verwendung der eingesetzten Betreuungspauschalen prüfen.

#### Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Betreuungspauschalen

Ausgaben/Landesmittel	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Zuwendungsfähige Ausgaben	17.331	13.142
Betreuungspauschale	16.233	12.888
<b>Überschreitung Landesmittel</b>	<b>1.098</b>	<b>254</b>

Die Träger haben die gesondert ausgewiesenen Betreuungspauschalen der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt.

#### 1.4.7.4 Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

##### → Feststellung

Die Bestätigung der Stadt bezüglich des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung durch die Träger ist sachgerecht.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien werden 0,2 Stellen pro 12 Kinder bereitgestellt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 Grundlagenerlass nach Möglichkeit **qualifizierte Förderleistungen** durch **pädagogische Fachkräfte** erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die **Stadt Bornheim** hat von der Möglichkeit der Kapitalisierung der Lehrerstellen Gebrauch gemacht. Die Träger haben mit diesen Fördergeldern die Personalausgaben von pädagogischen Fachkräften/Erziehungskräften finanziert.

Die Stadt Bornheim verfolgt seit dem Schuljahr 2018/2019 konsequent das Ziel, die Transparenz der Trägernachweise zu erhöhen. Zu diesem Zweck hat sie Standards für den Mindestinhalt der Nachweise definiert. Dies bewerten wir sehr positiv. Wir werden im Berichtsteil „Verwendungsnachweise der Träger“ vertieft auf dieses Themenfeld eingehen.

Die Trägervereine der OGS Herseler-Werth-Schule und Wendelinus-Schule haben sich bislang noch nicht an diesen neuen Standards orientiert. Damit fehlten der Stadt für diese Standorte wichtige Informationen zur Qualifikation des eingesetzten Betreuungspersonals.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Bornheim, die neuen Standards für die Trägernachweise zukünftig auch an den OGS-Standorten Herseler-Werth-Schule und Wendelinus-Schule konsequent umzusetzen.

#### **1.4.7.5 Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt**

→ **Feststellung**

Die Verwendungsnachweise der Träger ließen insbesondere im Schuljahr 2017/2018 keine sachgerechte und vollständige Prüfung durch die Stadt zu. Im Schuljahr 2018/2019 verfügte die Stadt aufgrund der Definition von Standards für die Trägernachweise erfreulicherweise über eine sehr gute Prüfungsgrundlage.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie vom außerschulischen Träger Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten.

Die **Stadt Bornheim** hat von den Trägern bis zum Schuljahr 2017/2018 zahlenmäßige Nachweise erhalten, die keine sachgerechte Prüfung der Mittelverwendung zuließen. Der Verwendungsnachweis für die Herseler-Werth-Schule fehlte vollständig. Die Stadt hat das bestehende Informationsdefizit erkannt. Zwei Träger haben den Informationsgehalt ihrer Verwendungsnachweise auf Basis der sehr gelungenen Definition von Standards bereits deutlich erhöht. Diesen Weg sollte die Stadt konsequent fortsetzen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die folgenden Ausführungen im Berichtsteil „Verwendungsnachweise der Träger“.

Im Zentrum der Prüfung der Trägernachweise durch die Stadt sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

- Stehen den weitergeleiteten Landesmitteln zuzüglich des pflichtigen Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

In einem ersten Schritt sollte die Stadt die Höhe der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils ermitteln. Der nächste Bearbeitungsschritt liegt dann in der Feststellung, ob der Träger von der Kommune Finanzmittel in mindestens dieser Höhe erhalten hat. Daran schließt sich die Prüfung an, ob zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe erreicht wurden. Dafür muss

die Stadt auf Grundlage des zahlenmäßigen Trägernachweises nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Pflicht-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen. Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Pflicht-Eigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

Auf Basis der von der Stadt seit dem Schuljahr 2018/2019 definierten Standards für die Trägernachweise wird sie zukünftig alle benötigten Informationen erhalten. Auf dieser Grundlage kann sie eine sachgerechte und vollständige Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durchführen.

#### 1.4.8 Verwendungsnachweise der Träger

##### → Feststellung

Der Informationsgehalt der Verwendungsnachweise der Träger hat sich im Prüfungszeitraum deutlich verbessert. Grund dafür ist, dass die Stadt verbindliche Standards entwickelt und den Trägern auferlegt hat. Einige Informationen fehlen allerdings noch.

Die Betreuungsträger müssen die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

##### Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
  - Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
  - Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,
  - Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben,
  - Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote,
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion, Fortbildung),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Die **Stadt Bornheim** hat für das Schuljahr 2017/2018 keine Sachberichte von den Trägern erhalten. Seit dem Schuljahr 2018/2019 verlangt sie von den Trägern die Vorlage solcher Berichte. Sie hat Mindestinhalte definiert, die sich an den oben beschriebenen Vorgaben der gpaNRW ausrichten. Die KJA Bonn gGmbH sowie der Verein „Betreute Schulen e.V.“ haben sich daran orientiert. Die KJA Bonn gGmbH hat anlässlich unserer Prüfung auch für das Schuljahr 2017/2018 Sachberichte erstellt. Die OGS-Trägervereine der Herseler-Werth-Schule bzw. der Wendelinus-Schule haben dagegen keine Sachberichte vorgelegt. Wie oben bereits empfohlen, sollte die Stadt zukünftig auch diese Träger verbindlich verpflichten, Sachberichte vorzulegen.

Die gpaNRW hat in den vorgelegten Sachberichten Schwachstellen bei der Beschreibung des Verwendungszwecks für die kapitalisierten Lehrerstellen festgestellt. Insbesondere die KJA Bonn gGmbH beschreibt häufig, dass dafür Lehrerstunden eingesetzt wurden. Diese Lehrerstunden sind aber unabhängig von der Kapitalisierung in Höhe von 0,1 Lehrerstellen je OGS-Gruppe von der Schule einzubringen. Im Sachbericht muss der Träger die Verwendung der **kapitalisierten** Lehrerstellen beschreiben. Diese sind Bestandteil der von der Stadt Bornheim weitergeleiteten Landesmittel. Nach Möglichkeit sollten pädagogische Fachkräfte des Trägers qualifizierte Förderleistungen z. B. im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung erbringen. Gem. Nr. 7.2 Grundlagenerlass zählen dazu z. B. zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden bzw. Förderangebote in den Bereichen Sprachbildung, Mathematik, Naturwissenschaften oder Fremdsprachen. Möglich ist aber auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

#### → **Empfehlung**

Die Stadt könnte zukünftig erklärende Erläuterungen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung im Sachbericht einfügen. Auf diese Weise würde sie den Trägern das Ausfüllen des Sachberichtes erleichtern.

#### **Zahlenmäßiger Nachweis**

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Die **Stadt Bornheim** hat in den geprüften Schuljahren mit Ausnahme des Nachweises des Trägervereins der Herseler-Werth-Schule für das Schuljahr 2017/2018 von allen Trägern zahlenmäßige Nachweise erhalten. Die KJA Bonn gGmbH hat anlässlich der überörtlichen Prüfung die Verwendung der Betreuungspauschalen differenziert nachgewiesen. Die anderen Träger unterschieden dagegen nicht zwischen den Ausgaben für die klassischen OGS-Angebote und denen für die Betreuungspauschale.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen jedoch wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann festgestellt werden, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bornheim sollte die Träger darauf hinweisen, zukünftig die Verwendung der Betreuungspauschale auf der Einnahmen- und Ausgabenseite differenziert im zahlenmäßigen Nachweis zu belegen.

Wie oben bereits dargestellt, ist die Stadt verpflichtet, die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel zu prüfen. Dafür benötigt sie insbesondere auch auf Ebene der zahlenmäßigen Nachweise ausreichend detaillierte Informationen von den Trägern. Das bedeutet, dass sie neben der summenmäßigen Darstellung der Personal-, Sach- und Overheadausgaben auch ergänzende Ausgabennachweise erhält.

Im Schuljahr 2017/2018 war das Informationsniveau der Trägernachweise nicht ausreichend. Die monatlich ausgewiesenen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben erlaubten keine Differenzierung in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben. Auf dieser Grundlage konnte die Stadt die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel nicht prüfen. Wie oben bereits dargestellt, hat die Stadt Bornheim diesen Mangel erkannt und für das Schuljahr 2018/2019 insbesondere Standards für die Ausweisung der Personal- und Sachausgaben vorgegeben. Diese orientieren sich vollständig an den Empfehlungen der gpaNRW.

Auf Ebene der Personalausgaben verlangt die Stadt nunmehr ergänzende Personalausgabennachweise. Diese beinhalten folgende Information je Betreuungskraft:

- Personalnummer,
- Tätigkeit/Funktion,
- Beschäftigungszeitraum,
- Wochenstundenzahl,
- Qualifikation,
- Brutto-Jahrespersonalausgaben.

Damit erhält die Stadt alle Informationen, die sie benötigt.

Die Angabe der **Tätigkeit/Funktion** der Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Die gpaNRW hat nicht zuwendungsfähige Ausgabenbestandteile für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte bereinigt.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob der Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrerstellenanteile im Sinne des Grundlagenerlasses verwendete. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrer zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erziehungskräfte des

Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bornheim sollte dafür Sorge tragen, dass die ergänzenden Personalausgabennachweise sachgerecht von den Trägern ausgefüllt werden.

Die KJA Bonn gGmbH hat in der Spalte „Qualifikation“ nur „mit Qualifikation“ bzw. „ohne Qualifikation“ eingetragen. Diese Information ist nicht ausreichend.

Die Stadt muss auch auf Ebene der **Sachausgaben** in der Lage sein, auf Grundlage der Trägernachweise zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu unterscheiden. Die Sachausgabennachweise der Träger sollten daher folgende Informationen bereitstellen:

**Aufbau des ergänzenden Sachausgabennachweises**

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)		Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte (nicht für Küchenkräfte)
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreuung		zuwendungsfähig
Beschäftigungsmaterial (Spiel- und Bastelmaterial, CD's, Lesestoff)		zuwendungsfähig
Ausgaben für Projektangebote		zuwendungsfähig
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder		zuwendungsfähig
Mitarbeiterveranstaltungen		nicht zuwendungsfähig
Abschreibungen		nicht zuwendungsfähig
Reparaturen, Instandhaltungen		nicht zuwendungsfähig
Anschaffung von Ausstattungsgegenständen		nicht zuwendungsfähig
Ausgaben im Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigungsmittel)		nicht zuwendungsfähig
....		

Die Stadt Bornheim hat ihre Standarddefinition auf Ebene der Sachausgaben wiederum an den Empfehlungen der gpaNRW ausgerichtet. Die KJA gGmbH hat sich weitgehend daran orientiert. Zum Teil hat sie jedoch Sachausgabenpositionen abgebildet, die aus unserer Sicht nicht prüffähig sind. Dies gilt z. B. für die Position „Ausgaben sonstiger Betriebsbedarf“. Unter dieser Position hat der Träger Ausgaben in einem Volumen von mehreren Tausend Euro je Standort geltend gemacht. Die Ausgabenposition erlaubt der Stadt aber nicht, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu unterscheiden. Es wird nicht deutlich, was der Träger unter „sonstigem Betriebsbedarf“ versteht.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, die Träger aufzufordern, alle Sachausgabenpositionen so detailliert wie möglich und nötig aufzuschlüsseln. Wichtig ist, dass die Aufschlüsselung eine Differenzierung in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben ermöglicht.

Wir haben den Verantwortlichen der Stadt Bornheim im Rahmen der Prüfung eine Checkliste zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet eine Aufzählung aller zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.

Darüber hinaus haben die Träger Verwaltungsausgaben/Overheadausgaben grundsätzlich pauschaliert in einer Summe dargestellt. Allgemeine Verwaltungsausgaben des Trägers sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Die Zuwendungsfähigkeit von Overheadausgaben ist nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt.<sup>4</sup> Das Land NRW unterstützt den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Nach Auffassung des Landes ist der Ganzttag eine typische kommunale Aufgabe. Der Einsatz von Landesmitteln sorgt dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müssten die Kommunen in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben des OGS-Trägers können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden. Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganzttag unmittelbar dienen.

Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

Aufgrund der pauschalierten Ausweisung konnte die gpaNRW nicht feststellen, ob diese Ausgabenpositionen ggf. auch zuwendungsfähige Bestandteile enthielten.

<sup>4</sup> Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter [www.ganztag-nrw.de](http://www.ganztag-nrw.de). Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

Die folgende Tabelle beinhaltet eine sachgerechte Aufschlüsselung der Overheadausgaben:

**Aufbau des ergänzenden Overheadausgabennachweises**

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Fachberatung		zuwendungsfähig
Ausgaben für Koordination des Ganztages		zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal		zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen		zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater		Nicht zuwendungsfähig
...		

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte die Träger auffordern, die Overheadausgaben zukünftig weiter aufzuschlüsseln. Eine Orientierungsgrundlage bilden die von der gpaNRW im Bericht genannten Vorgaben.

**1.4.9 Elternbeiträge**

→ **Feststellung**

Die Stadt Bornheim hat die OGS-Elternbeiträge in den geprüften Schuljahren weitgehend richtigerweise auf Basis einer Satzung erhoben und festgesetzt.

→ **Feststellung**

In den geprüften Schuljahren haben die Träger zum Teil Elternbeiträge für die OGS bzw. für die Übermittagsbetreuung selbst erhoben und eingezogen. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von OGS-Elternbeiträgen durch private Dritte nicht zulässig. Wir begrüßen daher, dass die Stadt Bornheim ab dem Schuljahr 2020/2021 die OGS-Elternbeiträge für alle Standorte auf Basis der Satzung erheben und einziehen wird.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Die maximale Höhe der Elternbeiträge betrug in den geprüften Schuljahren gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass 180 Euro pro Monat und Kind. Die Erhebung und Einziehung der Beiträge kann die Kommune nach dieser Bestimmung zudem auf Dritte übertagen.

Die **Stadt Bornheim** hat die OGS-Elternbeiträge in den geprüften Schuljahren überwiegend auf Grundlage ihrer Elternbeitragssatzung erhoben und eingezogen. Diese Vorgehensweise entspricht den Bestimmungen des KiBiz und deckt sich auch mit der nordrhein-westfälischen Verwaltungsrechtsprechung.

Zwei Träger haben die Elternbeiträge für die OGS-Angebote dagegen unmittelbar selbst erhoben und vereinnahmt. Im Schuljahr 2017/2018 galt dies für den Verein der Freunde und Förderer der Herseler-Werth-Schule e.V. sowie für den Verein Wendelinus Schülersgarten e.V. Im Schuljahr 2018/2019 hat nur noch der Verein der Freunde und Förderer der Herseler-Werth-Schule e.V. die Elternbeiträge selbst vereinnahmt.

Darüber hinaus bieten einige Träger eine Übermittagsbetreuung für Kinder an, die nicht die OGS besuchen. Auch diese Elternbeiträge werden unmittelbar von den Trägern ohne Satzung erhoben und eingezogen.

Gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass darf die Kommune die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen. Die Stadt Bornheim orientiert sich an dieser Delegationsmöglichkeit und handelt demgemäß im Einklang mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Die gpaNRW bewertet die Erhebung und Einziehung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch private Dritte jedoch kritisch. Bereits im Jahr 2005 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) bestimmt, dass Elternbeiträge für außerunterrichtliche Betreuungsangebote den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe haben<sup>5</sup>. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben nur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erhoben werden<sup>6</sup>. Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von einer **Behörde** erlassen. Ein privat-rechtlich organisierter Träger kann nur dann Verwaltungsakte verfassen, wenn er den Status eines Beliehenen besitzt. Für diese Beleihung bedarf es eines förmlichen Gesetzes. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die Stadt die OGS-Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2020/2021 flächendeckend auf Grundlage ihrer Satzung erheben und einziehen wird.

#### → **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Bornheim, die Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung trotz der nach dem Grundlagenerlass zulässigen Übertragung auf Dritte zukünftig auch im Wege einer Satzung zu erheben.

<sup>5</sup> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005 – 12 A 2184/03

<sup>6</sup> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Januar 2012 – 12 A 2436/11

## 1.4.10 Kooperationsverträge

### → Feststellung

Die zwischen der Stadt, den Schulen und den Trägern geschlossenen Kooperationsverträge entsprechen an einigen Stellen nicht mehr der Verwaltungspraxis. Zum Teil sind sie auch nicht mit dem aktuellen Träger geschlossen. Die gpaNRW begrüßt daher, dass die Stadt die Verträge überarbeitet hat. Die im Entwurf vorgelegten Vereinbarungen entsprechen den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen vollständig. Sie werden zukünftig eine fundierte rechtliche Basis für die Zusammenarbeit der Stadt mit den Trägern und den Schulen bilden.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Die **Stadt Bornheim** hat mit den Trägern und den Schulen für alle Standorte Kooperationsverträge geschlossen. Diese Vertragswerke stammen aus der Zeit der Einführung der OGS in der Stadt Bornheim. Damit sind die dort getroffenen Regelungen zum Teil nicht mehr aktuell.

Hinzukommt, dass die Verträge für die nun von der KJA Bonn gGmbH betreuten Standorte noch mit dem Verein Katholische Jugendwerke Rhein-Sieg e.V. geschlossen sind. Dieser Verein ist seit der im Jahr 2013 gegründeten KJA Bonn gGmbH aber nur noch Mitgesellschafter. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, dass die Vereinbarungen mit der KJA Bonn gGmbH geschlossen werden.

Die Stadt Bornheim hat im Zuge der Neustrukturierung der OGS die Vereinbarungen vollständig überarbeitet. Die Entwürfe liegen der gpaNRW vor. Wir bewerten den Inhalt der Vereinbarungen als sehr gelungen. Sie entsprechen den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und regeln die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner umfänglich.

Wie oben empfohlen, sollte die Stadt Bornheim die Verpflichtung der Träger auf die Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der Vereinbarungen machen. Einen Formulierungsvorschlag haben die Verantwortlichen der Stadt von uns erhalten.

Herne, den 20. August 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

## 1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Staatszuweisungen**

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	
<b>Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich</b>					
F1	In der Vergangenheit fehlte ein strukturierter fachlicher Austausch zwischen der Stadt, den Schulen und den Betreuungsträgern mit dem Ziel der systematischen Weiterentwicklung der OGS-Angebote. Dieses Defizit hat die Stadt Bornheim erfreulicherweise erkannt. Sie entwickelt die Kommunikations- und Organisationsstrukturen zurzeit gezielt weiter und verbindet damit auch die Optimierung der administrativen Abwicklung der OGS-Angelegenheiten.	9			
F2	Die Stadt Bornheim hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. An einem OGS-Standort halten Schule bzw. Betreuungsträger freitags allerdings nicht die Mindestbetreuungszeiten ein.	10	E2	Die Stadt Bornheim sollte dafür Sorge tragen, dass die Mindestbetreuungszeiten an der Bornheimer Verbundschule zukünftig an allen Schultagen erreicht werden.	11
F3	An einem OGS-Standort besteht die eindeutige Erwartungshaltung des Trägervereins, dass die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder Vereinsmitglieder werden. Die Vereinsmitgliedschaft stellt eine zusätzliche Leistung für die Erziehungsberechtigten und damit ein unzulässiges Koppelungsgeschäft dar.	11	E3	Die Stadt sollte den Trägerverein veranlassen, jeden Anschein einer zwingenden Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten zu vermeiden.	12
F4	Die Stadt Bornheim hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag fristgerecht mitgeteilt. Das Verwaltungsverfahren zur Meldung der Stichtagszahlen wies an mehreren Stellen Optimierungspotenzial auf. Die gemeldeten Zahlen stimmten zum Teil nicht mit dem Prüfungsergebnis der gpaNRW überein.	12	E4.1	Wir empfehlen der Stadt Bornheim, die von den OGS-Verantwortlichen übermittelten Teilnehmerzahlen zum Stichtag anhand der Elternbeitragsdaten konsequent zu überprüfen.	13

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E4.2	Die Stadt Bornheim sollte zukünftig im Rahmen der Abfrage der Stichtagszahlen in den Schulen auch die Angabe der Namen der Flüchtlingskinder verlangen. Darüber hinaus sollte sie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder abfragen. Die erhaltenen Daten sollte die Stadt systematisch pflegen, fortschreiben und zur Grundlage der Stichtagsmeldung für Flüchtlingskinder machen.	13
			E4.3	Die Schulleitungen sollten im Rahmen der Stichtagsmeldung die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung bestätigen. Sie sollten zudem bestätigen, dass für diese Kinder entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 AOSF vorliegt.	16
F5	An einem OGS-Standort stimmten die zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019 gemeldeten Teilnehmerzahlen nicht mit dem Prüfungsergebnis der gpaNRW überein. Alle teilnehmenden Kinder haben die OGS jedoch sehr regelmäßig besucht.	17			
F6	Die in den Verwendungsnachweisen der Stadt Bornheim enthaltenen Bestätigungen bezüglich der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die Träger sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet trotz der bereits erfolgten Verbesserungen durch die Stadt weiteres Optimierungspotenzial.	18			
F7	Die Stadt Bornheim hat die Vorgaben der Bewilligungsbehörde bezüglich der unverzüglichen und vollständigen Weiterleitung der Landesmittel erfüllt. Sie verpflichtet die Träger bislang allerdings nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der Förderrichtlinien.	18	E7.1	Wir empfehlen der Stadt Bornheim, den Trägern zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen. Ergänzend sollte sie die Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichten.	19
			E7.2	Die Stadt Bornheim könnte die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der neuen Kooperationsverträge machen. Die ANBest-P sollte sie den Verträgen als Anlage beifügen.	19
F8	Die Bestätigung der Stadt Bornheim, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben, ist zutreffend.	19			
F9	Die Träger verwendeten die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß.	20			

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F10	Die Bestätigung der Stadt bezüglich des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung durch die Träger ist sachgerecht.	23	E10	Wir empfehlen der Stadt Bornheim, die neuen Standards für die Trägernachweise zukünftig auch an den OGS-Standorten Herseler-Werth-Schule und Wendelinus-Schule konsequent umzusetzen.	24
F11	Die Verwendungsnachweise der Träger ließen insbesondere im Schuljahr 2017/2018 keine sachgerechte und vollständige Prüfung durch die Stadt zu. Im Schuljahr 2018/2019 verfügte die Stadt aufgrund der Definition von Standards für die Trägernachweise erfreulicherweise über eine sehr gute Prüfungsgrundlage.	24			
F12	Der Informationsgehalt der Verwendungsnachweise der Träger hat sich im Prüfungszeitraum deutlich verbessert. Grund dafür ist, dass die Stadt verbindliche Standards entwickelt und den Trägern auferlegt hat. Einige Informationen fehlen allerdings noch.	25	E12.1	Die Stadt könnte zukünftig erklärende Erläuterungen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung im Sachbericht einfügen. Auf diese Weise würde sie den Trägern das Ausfüllen des Sachberichtes erleichtern.	26
			E12.2	Die Stadt Bornheim sollte die Träger darauf hinweisen, zukünftig die Verwendung der Betreuungspauschale auf der Einnahmen- und Ausgabenseite differenziert im zahlenmäßigen Nachweis zu belegen.	27
			E12.3	Die Stadt Bornheim sollte dafür Sorge tragen, dass die ergänzenden Personalausgabennachweise sachgerecht von den Trägern ausgefüllt werden.	28
			E12.4	Wir empfehlen der Stadt, die Träger aufzufordern, alle Sachausgabenpositionen so detailliert wie möglich und nötig aufzuschlüsseln. Wichtig ist, dass die Aufschlüsselung eine Differenzierung in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben ermöglicht.	29
			E12.5	Die Stadt sollte die Träger auffordern, die Overheadausgaben zukünftig weiter aufzuschlüsseln. Eine Orientierungsgrundlage bilden die von der gpaNRW im Bericht genannten Vorgaben.	30
F13	Die Stadt Bornheim hat die OGS-Elternbeiträge in den geprüften Schuljahren weitgehend richtigerweise auf Basis einer Satzung erhoben und festgesetzt.	30			

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F14	In den geprüften Schuljahren haben die Träger zum Teil Elternbeiträge für die OGS bzw. für die Übermittagsbetreuung selbst erhoben und eingezogen. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von OGS-Elternbeiträgen durch private Dritte nicht zulässig. Wir begrüßen daher, dass die Stadt Bornheim ab dem Schuljahr 2020/2021 die OGS-Elternbeiträge für alle Standorte auf Basis der Satzung erheben und einziehen wird.	30	E14	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Bornheim, die Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung trotz der nach dem Grundlagenerlass zulässigen Übertragung auf Dritte zukünftig auch im Wege einer Satzung zu erheben.	31
F15	Die zwischen der Stadt, den Schulen und den Trägern geschlossenen Kooperationsverträge entsprechen an einigen Stellen nicht mehr der Verwaltungspraxis. Zum Teil sind sie auch nicht mit dem aktuellen Träger geschlossen. Die gpaNRW begrüßt daher, dass die Stadt die Verträge überarbeitet hat. Die im Entwurf vorgelegten Vereinbarungen entsprechen den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen vollständig. Sie werden zukünftig eine fundierte rechtliche Basis für die Zusammenarbeit der Stadt mit den Trägern und den Schulen bilden.	32			

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** info@gpa.nrw.de

**DE-e** Poststelle@gpanrw.de-mail.de

**i** www.gpa.nrw.de